

19. Arbeits- und Dienst-Verhältnisse.

Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Arbeiter sind nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15 Juni 1883 für hiesige Stadt festgestellt worden mit:

1 Mk. 50 Pfg.	für erwachsene männliche Arbeiter
1 " — "	" " weibliche "
1 " — "	" " jugendliche männliche "
— " 83 ¹ / ₂ "	" " weibliche "

Für die in der Land und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter ist nach § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1886 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für den Bezirk der Stadt Groitzsch festgesetzt auf:

450 Mk.	für erwachsene männliche Arbeiter
330 " "	" " weibliche "
240 " "	" " jugendliche männliche "
240 " "	" " weibliche "

Im Frühjahr 1890 machte sich die über ganz Deutschland gehende Arbeiterbewegung auch hier im umfänglichen Maße geltend und es gab nur wenige Industrie-Zweige, deren Arbeiterschaften die Unzufriedenheit ihrer Lage nicht bekundeten, sowie vereinzelt oder geschlossen ihre Interessen verfolgten.

Vorherrschend handelte es sich um Aufbesserung des Verdienstes mit Rücksicht auf die Steigung der Lebensmittelpreise.

Andererseits wurde die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnverlust angestrebt und die Anerkennung oder Einführung eines bestimmten Lohntarifs gefordert.

In zwei der hiesigen Schuhfabriken (J. C. Meischke & Söhne und Actien-Schuhfabrik) kam es deshalb zu Arbeiterausständen.

Bei J. C. Meischke & Söhne dauerte der Ausstand vom 17. bis 24. März 1890 wegen vermeintlicher Maßregelung eines Arbeiters, Verkürzung der Arbeitszeit durch Verlängerung der Pausen, Lohnerhöhung von 10 — 25%